

# Hygienekonzept für die Dossehalle in Wusterhausen

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Erkenntnissen des RKI und dient zum Schutz und der Absicherung der Mitglieder des Sportvereins im Training, Schutz vor Eintragen des Virus SARS COV2 in den Sportbetrieb und damit in das Umfeld der Vereinsmitglieder und letztlich im Allgemeinen vor der Weiterverbreitung des Virus überhaupt. Die derzeit gültige Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021 sowie die dazugehörigen Änderungsverordnungen sind zu beachten.

## Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe
2. Allgemeine Hygiene- und Zutrittsregelungen
3. Hygiene-Beauftragter
4. Trainingsbetrieb
5. Positive Fälle
6. Rechtliches und Haftung

### 1. Begriffe

Im Konzept verwendeter Begriff	Erklärung
Hygiene-Beauftragter	vom Verein benannt – Ines Huchel
Hygiene-Assistent	von dem Hygiene-Beauftragten benannt, Vertreter des Hygienebeauftragten bei dessen Abwesenheit – Gerd Jastrow
Aktive Beteiligte	Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Training beteiligt sind: SportlerInnen, Trainer, Co-Trainer
Medizinische Masken	Ehemals Mund-Nasen-Schutz oder –Bedeckung Mindeststandard OP-Masken Ggf. gilt durch lokale Behörden oder Hallenbetreiber ein FFP2/KN95 Standard
2G-Regel	Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Die Dossehalle darf nur von den Aktiven Beteiligten, dem Hygienebeauftragten bzw. dem Hygiene-Assistenten sowie Eltern unter Einhaltung der 2G-Regel betreten werden. Auf die Ausfüllung der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ wird verwiesen.

Die SportlerInnen sind möglichst beim Zugang zur Sporthalle vor der Halle zu verabschieden und werden durch Eltern oder Beauftragte vor der Halle wieder entgegengenommen. Für Eltern, die während des Trainings in der Halle verweilen möchten, gilt die 2G-Zutrittsregel. Auf die Ausfüllung der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ wird verwiesen.

### 2. Allgemeine Hygiene- und Zutrittsregelungen

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) sowie Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen/Abklatschen) sind zu unterlassen.

Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).

Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.

Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

Zutritt erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen (2G-Regel):

- den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder
- des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition

Zutritt haben ebenfalls Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

Der Testnachweis gilt nur:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich)
  - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen
- ggf. Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebertemperaturmessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;
  - ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des aktiven Beteiligten. Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten.

Solche Symptome sind:

- Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome

### **3. Hygiene-Beauftragter**

Der Hygiene-Beauftragte arbeitet eng mit dem Hygiene-Assistenten zusammen und trägt Sorge für die Einhaltung der Hygienerichtlinien gemäß des vereinseigenen ergänzenden Hygienekonzept im Trainingsbetrieb. Er oder sein Hygiene-Assistent ist für hygienische Belange jederzeit für interne und externe Anspruchsgruppen erreichbar. Des Weiteren achtet der Sektionsverantwortliche, Herr Jens Plagemann, auf die Einhaltung der Hygieneregeln.

Aufgabenbereiche des Hygienebeauftragten und seines Assistenten:

- Erstellung, Ausgestaltung, fortwährende Überarbeitung und Kontrolle bzw. Implementierung relevanter Konzepte in enger Abstimmung mit dem Vereinsmanagement;
- Schulung und umfassende Aufklärung des gesamten vereinseigenen Personals, das im Rahmen des Trainingsbetriebs an der Organisation und am Ablauf beteiligt ist zu allgemeinen und speziellen Hygienemaßnahmen (Tragen Mund-Nasen-Bedeckung, Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand, Zonierung etc.);
- Informationspflicht über sämtliche relevante aktualisierte Regelungen an das gesamte vereinseigene Personal (vorrangig über die Trainings- bzw. Übungsleiter)
- Informationspflicht im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion im Team oder im Vereinsumfeld;
- Mitarbeit bei der Gefahreinstufung und der besonderen Berücksichtigung von Risikogruppen und Mitarbeitern mit Vorerkrankung;
- Koordination der Desinfektionsmaßnahmen vor, während und nach dem Training

### **4. Trainingsbetrieb**

#### **4.1 Vor Wiederaufnahme des Trainings und vor den konkreten Trainingseinheiten:**

- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;

- eine vom Verein bestimmte Person regelt den Zugang zur Dosehalle für SportlerInnen inkl. TrainerIn und Eltern;
- Vorhalten von Händedesinfektionsmittel am Eingang zur Trainingsstätte (WICHTIG!) sowie in den Sanitäranlagen, falls diese benutzt werden dürfen; gründliche Verwendung insbesondere vor Zutritt zum Trainingsgelände/zur Trainingsstätte;
- die SportlerInnen kommen idealerweise in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zum Training und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- die Umkleieräume sind auf maximal 6 SportlerInnen beschränkt;
- die Aufenthaltsdauer in den Umkleieräumen vor und nach dem Training wird auf ein Minimum reduziert (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung), ebenso die Dauer und die Intensität des Kontakts zu den Sportlern und Betreuern; Körperkontakt wird vermieden: z. B. Begrüßung/Verabschiedung
- wenn eine Einzelnutzung der Halle durch den Verein nicht möglich ist, wird eine Separierung der Hallenfelder durch Herunterlassen der Trennvorhänge erfolgen

#### **4.2 Während der Trainingseinheiten:**

- das Training findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
- Erklärungen auf dem Taktikboard/der Tafel während des Trainings sowie physische Mannschaftsbesprechungen in ausreichend großen Räumlichkeiten sind möglich, erfolgen aber unter Einhaltung der Distanzregelungen mit medizinischer Maske (alle Beteiligte); digitale Alternativen zu physischen Mannschaftsbesprechungen sind grundsätzlich zu präferieren;
- es sind jegliche Übungsformen gestattet;
- es müssen keine Abstandsregelungen bei der Durchführung der Übungen berücksichtigt werden;
- jedem Spieler/ jeder Spielerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen SpielerInnen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- die SpielerInnen nutzen nur Getränke aus beschrifteten Flaschen (eigener Name); Gleiches gilt für verwendete Hand-/Schweißtücher;
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training ist der Standard; auf dem Weg zu den und an den Waschbecken sind die Abstandsregelungen einzuhalten;
- regelmäßige Lüftungspausen von mindestens 15 Minuten; für einen kontinuierlichen Luftaustausch erfolgt mindestens alle 45 Minuten eine Lüftungspause, die durch eine Querlüftung über Fenster und Türen erfolgt; während des Lüftens sind sämtliche Sportaktivitäten einzustellen; zur Gewährleistung eines möglichst hohen Frischlufteintrags sollten alle Fenster beim Sportbetrieb dauerhaft gekippt sein

#### **4.3 Nach den Trainingseinheiten:**

- es erfolgt mindestens eine Lüftungspause von 15 Minuten
- die Türen der Trainingsstätte sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen;
- Gemeinschaftsräume (Umkleiden, Duschen) werden nur in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregeln genutzt; sollte das nicht möglich sein, findet das Umziehen und Duschen zu Hause statt;
- nach dem Training (und ggf. dem Umziehen) fahren die SportlerInnen direkt nach Hause; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- regelmäßige Flächendesinfektion (inkl. aller verwendeten Gerätschaften) am Ende des Trainingstages.

Der Verantwortungsbereich für die Umsetzung liegt beim jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen.

Auf die Ausfüllung der Anlage „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ achtet bei jeder Trainingseinheit der Mannschaftsverantwortliche eigenverantwortlich. Des Weiteren achtet der Mannschaftsverantwortliche in Abstimmung mit dem Hygiene-Beauftragten auf die Einhaltung der aktuellen Bestimmungen der Landesregierung Brandenburg sowie der Bestimmungen aus diesem Hygienekonzept.

## 5. positive Fälle

Kommt es zu Corona-Verdachtsfällen oder -Infektionen, gilt es schnell und konsequent zu handeln, um weitere Personen effektiv zu schützen und den Sportbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Den Anweisungen der jeweils zuständigen Gesundheitsämter ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erfolgt eine direkte Meldung des Hygienebeauftragten oder seines Assistenten an die zuständigen Behörden.** Diese Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, welche Testform (Antigen-Schnelltest, PCR-Test) gewählt wurde und in welchem Zusammenhang die Testung erfolgte (z. B. Routinetestung im Team, Routinetestung in der Schule / bei externem Arbeitgeber oder Verdachtsfalltestung).

Die betroffene/n Person/en begeben sich in freiwillige häusliche Quarantäne bis die Verdachtssituation aufgeklärt werden konnte.

## 6. Rechtliches und Haftung

### 6.1 Haftung

Bei Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist jeder Verein selbst verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Das bedeutet jedoch keine generelle Haftung der Vereine und der für sie handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainingsbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Der Verein haftet insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainingsbetrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein bzw. die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

### 6.2 Rechtliches

Dieses ergänzende Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird vom Verein nicht übernommen.

### Anlagen

- Selbsterklärung Gesundheitszustand